

Benutzungsordnung für das Mehrzweckhaus der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Ortschaft Unterstedt

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Mehrzweckhaus in der Ortschaft Unterstedt ist eine Stätte der Gemeinschaftspflege. Die hierfür erlassene Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Mehrzweckhaus mit allen seinen Einrichtungen. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher im eigenen Interesse eines jeden Benutzers.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Der Ortsbürgermeister übt in dem Gebäude für die Stadt Rotenburg die Aufsicht und das Hausrecht aus. Er kann seine Rechte einem Beauftragten des benutzenden Vereins übertragen.

§ 2 Benutzer (Zulassung)

- (1) Die Gesamtanlage des Mehrzweckhauses steht vorrangig den Einwohnern der Ortschaft Unterstedt und den örtlichen Vereinen zur Verfügung. Sie kann aber auch von anderen Organisationen und Gruppen zur Ausübung des Sport- und Trainingsbetriebes benutzt werden.
- (2) Über die Zuweisung von Räumen des Mehrzweckhauses mit seinen Einrichtungen bzw. von Teilen dieser Anlage entscheidet bei regelmäßiger Nutzung, die auf Dauer angelegt ist, der Ortsrat, in Einzelfällen der Ortsbürgermeister.
- (3) Vereine, die die Räume des Mehrzweckhauses regelmäßig benutzen, erhalten feste Wochentage für die Benutzung der Räume zugeteilt. Dem Ortsbürgermeister sind von jedem Verein ein verantwortlicher Hauswart und eine erforderliche Anzahl von Vertretern zu benennen, die die Aufsicht und das Hausrecht für den Ortsbürgermeister ausüben. Der Hauswart ist auch dafür verantwortlich, daß die Räume aufgeräumt und besenrein verlassen und daß die Betriebskosten - insbesondere der Energieverbrauch - niedrig gehalten werden. Er stellt die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht für den berechtigten Verein für die Gesamtanlagen einschl. der Zuwegungen usw. sicher.
- (4) Die Zuweisung bzw. Zuteilung der Räume ist jederzeit widerruflich.

§ 3 Raumbenutzung (allgemein)

- (1) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Vereine haften für ihre Mitglieder.
- (2) Die Räume des Gebäudes dürfen während des Trainingsbetriebes nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson (Übungsleiter usw.) benutzt werden. Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die Verantwortung dafür, daß das Gebäude und die Nebenanlagen nur bestimmungsgemäß genutzt werden, und trägt dafür Sorge, daß Beschädigungen an dem Gebäude und seinen Einrichtungen vermieden werden. Über die Benutzung wird ein Kontrollbuch geführt. Der jeweilige Hauswart bzw. Übungsleiter hat die Benutzungszeiten und besondere Vorkommnisse (Schäden usw.) einzutragen.
- (3) Die Benutzer der Anlage sind berechtigt und verpflichtet, vor Aufnahme der Spiel- bzw. Trainingstätigkeit das Gebäude und die Nebenanlagen auf vorhandene Schäden zu überprüfen und verpflichtet, etwaige Mängel sofort dem Ortsbürgermeister zu melden.

- (4) Das Gebäude und die Nebenanlagen sind nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.
- (5) Die Anbringung und das Unterstellen vereinseigener Gegenstände und Geräte ist nur mit Genehmigung des Ortsbürgermeisters erlaubt. Für evtl. abhandengekommene oder beschädigte Geräte haftet die Stadt nicht.

§ 4 Benutzung der Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume

- (1) Zum Umkleiden sollen grundsätzlich die dafür vorgesehenen Räume benutzt werden. Innerhalb der Umkleideräume ist Ordnung zu halten. Für die in den Umkleideräumen abgelegten Sachen sind die Eigentümer selbst verantwortlich.
- (2) Die Wasch- und Duschräume stehen den Benutzern zur Verfügung. Sie dürfen nur mit bloßen Füßen oder Badesandalen betreten werden.
- (3) Die Aborte sind sauber zu halten. Bei mutwilliger Beschmutzung werden die Reinigungskosten dem Verursacher auferlegt; ist dieser nicht zu ermitteln, trägt sie der benutzende Verein.

§ 5 Zuschauer

Die Zuschauer haben sich einwandfrei zu verhalten und jegliche Belästigung zu unterlassen. Sie dürfen sich nur an den für sie vorgesehenen Stellen hinter den Barrieren aufhalten. Die Veranstalter haben die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und das erforderliche Kontroll- und Aufsichtspersonal zu stellen.

§ 6 Haftung bei Benutzung

- (1) Die Stadt Rotenburg überläßt dem Verein, Verband usw. die Räume und ihre Nebeneinrichtungen in dem Mehrzweckhaus zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Hauswart des Vereins ist verpflichtet, die Räume und Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Der Verein usw. haftet für alle Schäden, die der Stadt durch die Benutzung an den überlassenen Einrichtungen und Zuwegungen entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die durch den baulichen Zustand verursacht werden. Ist der Schaden weder einem einzelnen noch einem Verein zuzurechnen, dann haften die Vereine nach dem Maßstab der Benutzungszeiten.
- (2) Verliert eine Aufsichtsperson den ihm überlassenen Hausschlüssel und muß deshalb die Schließanlage ersetzt werden, hat der Verlierer bzw. der Verein, für den die Aufsichtsperson tätig ist, die Kosten zu tragen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Vereinsangehörigen einschl. den Vereinsbediensteten, Besuchern und anderen Personen entstehen können. Dieser Haftungsausschluß gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen können, daß die zu den einzelnen Anlagen führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte nicht gestreut worden sind.

§ 7 Fundsachen

In dem Mehrzweckhaus gefundene Gegenstände sind unverzüglich beim Ortsbürgermeister abzugeben. Sie werden 8 Tage lang vom Ortsbürgermeister verwahrt. Falls die Gegenstände nicht innerhalb dieser Zeit abgeholt werden, erhält sie das Fundbüro der Stadt Rotenburg als Fundsache.

§ 8 Bewirtung in den Räumen

In den Räumen des Mehrzweckhauses dürfen keine Veranstaltungen durchgeführt werden, die üblicherweise in den örtlichen Gaststätten stattfinden.

Der Verkauf von Getränken erfolgt ausschließlich durch die örtlichen Gastwirte oder durch einen Beauftragten der örtlichen Gastwirte. Dies gilt nicht für den internen Trainings- und Übungsbetrieb.

§ 9 Übernahme von Verbrauchskosten

Hierüber werden besondere Regelungen getroffen.

§ 10 Schlußbestimmungen

- (1) Den Beauftragten der Stadt, insbesondere den Aufsichtsberechtigten, kann der Zutritt zur Gesamtanlage zu keinem Zeitpunkt verwehrt werden.
- (2) Wer gegen die Benutzungsordnung und die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen verstößt, kann durch die Stadt von der weiteren Benutzung des Mehrzweckhauses ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.
- (3) Etwaige Wünsche oder Beschwerden sind beim Ortsbürgermeister der Ortschaft Unterstedt oder bei der Stadtverwaltung - Hauptamt - vorzutragen.
- (4) Der Ortsrat der Ortschaft Unterstedt hat dieser Benutzungsordnung zugestimmt. Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Benutzungsordnung sind jederzeit möglich. Sie bedürfen der Schriftform und der Zustimmung des Orsrates.

Rotenburg (Wümme), 20. August 1982